



KANTON
NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Kombiniertes Brückenangebot KBA

Richtlinien für die Aufnahme von Lernenden

Stans, 13. Juni 2019

Gesetzliche Bestimmungen

Vollzugsverordnung über die Brückenangebote für schul-entlassene Jugendliche (Brückenangebotsverordnung, BrAV; NG 313.12)

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Jugendliche nach Abschluss der dritten Klasse der Orientierungsschule und Jugendliche des integrativen Brückenangebots IBA, die ein Aufnahmegesuch für das KBA stellen. Ein Aufnahmegesuch kann auch während des laufenden Schuljahres, spätestens aber bis Ende November gestellt werden.

Aufnahmebedingungen

Die Aufnahmebedingungen richten sich nach BrAV § 4/10.

Gestützt auf § 4 Abs. 1 werden nur Jugendliche mit schulischen Leistungen im unteren bis mittleren Bereich, die in der Regel höchstens ein Fach im Niveau A besucht haben, berücksichtigt.

Für Jugendliche nach Abschluss des IBA erlässt das Amt für Berufsbildung und Mittelschule gestützt auf § 10 Abs. 2 die folgenden Richtlinien zur fundierten Eignungsabklärung:

Kenntnisse der deutschen Sprache

Nachweis des Sprachstands B1 gemäss GER¹ anhand eines anerkannten Zertifikats (telc, Goethe-Institut) oder anhand eines von der Berufsfachschule durchgeführten Sprachtests. Wird das Niveau B1 nicht erreicht, müssen im Vergleich zum Eintrittstest des Vorjahres in das IBA deutliche Fortschritte erkennbar sein.

Aufnahmeentscheid

Der Aufnahmeentscheid wird provisorisch ausgesprochen. Die definitive Aufnahme bedingt den Nachweis der verlangten Bemühungen um die Suche nach einem Praktikumsplatz bzw. einer Lehrstelle sowie für Jugendliche aus dem IBA den Nachweis zu den Kenntnissen der deutschen Sprache bis spätestens Ende Juni. Massgebend für deren Beurteilung ist die Empfehlung der jeweiligen Klassenlehrperson.

Gestützt auf BrAV § 16 Abs. 3 kann die definitive Aufnahme an weitere Bedingungen geknüpft werden.

Der Aufnahmeentscheid wird schriftlich und eingeschrieben eröffnet. Werden die Bedingungen nicht termingerecht erfüllt, wird der Aufnahmeentscheid widerrufen.

¹ Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen